

# Reformierte Kirchgemeinde Weisslingen



REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE  
**WEISSLINGEN**

## Entschädigungsreglement

### 1. Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Sitzungs- und Taggelder der Behördenmitglieder, Kommissionen und Funktionäre der reformierten Kirchgemeinde Weisslingen, sowie die Arbeits- und Lohnverhältnisse von im Dienst der Kirchgemeinde stehenden Arbeitnehmern.

### 2. Behörden und Kommission

Die mit der Aufgabe verbundenen Aufwendungen werden mit den folgenden Jahresentschädigungen abgegolten:

Kirchenpflege (7 Mitglieder)

Grundbesoldung je Mitglied	Fr.	450.--
zusätzlich Präsident	Fr.	2'900.--
Aktuar	Fr.	2'700.--
Gutsverwalter	Fr.	4'500.--
Ressortvorstände, total	Fr.	2'400.--

Die Kirchenpflege kann die Behördenansätze, unter Einhaltung der Gesamtsumme, neu verteilen.

Die Besoldung wird der jeweiligen Teuerung angepasst.

Ist ein Mitglied der Kirchenpflege in einer Kommission tätig, so wird pro Sitzung ein Sitzungsgeld gemäss der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde entrichtet.

#### 2.1. Zusätzliche Vergütungen

Nimmt ein Mitglied der Kirchenpflege an Fachtagungen und Kursen teil, entscheidet die Kirchenpflege über die entsprechenden Beiträge.

##### 2.1.1 Spesen

Besucht ein Kirchenpflegemitglied eine Fachtagung oder einen Kurs, so werden ihm die Verpflegungskosten wie folgt vergütet, sofern sie nicht in den Kurskosten enthalten sind:

Mittagessen / Abendessen: Fr. 20.--

Unterkunftskosten werden gegen Beleg vergütet.

Für die Anreise zum Tagungs- resp. Kursort werden die effektiven Transportkosten vergütet.

### 3. Vollamtliches Personal

**3.1** Besoldung und Gemeindezulage des Pfarrers / der Pfarrerin richten sich nach den Empfehlungen des Kirchenrates des Kanton Zürich. Die pfarramtlichen Spesen werden durch die Kirchenpflege geregelt.

**3.2** Die Ferien- und Freisonntage richten sich nach den Empfehlungen des Kirchenrates.

**3.3** Die Gemeindefazlagen an Verweser, Lernvikare und Praktikanten richten sich nach den Empfehlungen des Kirchenrates.

### **3. Nebenamtliche Mitarbeiter**

Die Dienstverträge der Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden durch Arbeitsverträge und Pflichtenhefte geregelt. Die Entschädigung richtet sich nach den Empfehlungen des Kirchenrates, sofern vorhanden.

#### **4.1 Organist/in**

Die Entschädigung wird von der Kirchenpflege festgelegt und richtet sich nach den Ansätzen des Zürcher Kirchenmusikerverbandes.

#### **4.2 Sigrist/in**

Die Entschädigung wird von der Kirchenpflege festgelegt und richtet sich nach den Ansätzen des Sigristenverbandes. Zusätzliche Arbeiten des/r Sigristen/in und deren Stellvertretung werden im Gemeindestundenlohn entschädigt. Sigristenstellvertretung bei Gottesdiensten, Trauungen und Abdankungen richten sich nach den Ansätzen des Schweizerischen Sigristen Verbandes.

#### **4.3 Hauswart/in im Kirchengemeindehaus**

Die Besoldung wird von der Kirchenpflege festgelegt und richtet sich nach den Ansätzen des Sigristenverbandes.

**4.4** Für weitere Mitarbeiter/innen bestimmt die Kirchenpflege die Höhe der Entschädigung

### **5. Ergänzendes Recht**

Für die Regelung betreffend Sitzungsgelder, Spesenersatz und Teuerungsausgleich sowie für alle anderen in dieser Verordnung nicht ausdrücklich geregelten Tatbestände ist die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Weisslingen massgebend.

### **6. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement ersetzt alle früheren, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse, insbesondere die Besoldungsverordnung vom 26. September 1996 und die dazugehörenden Revisionen.

### **7. Inkrafttreten**

Das Entschädigungsreglement der Reformierten Kirchengemeinde Weisslingen tritt nach Annahme durch die Kirchengemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

### **Genehmigung**

Von der reformierten Kirchenpflege genehmigt am 15. Februar 2007

Der Präsident

Der Aktuar

Matthias Kuhn

Hans Ryser

Von der Reformierten Kirchengemeindeversammlung genehmigt am: